

Satzung des Beirates der KMG Klinik Luckenwalde

§ 1

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) Für die KMG Klinik Luckenwalde wird ein Beirat gebildet, der allein für die Belange der KMG Klinik Luckenwalde zuständig ist. Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften dieser Satzung; die Regelungen des AktG sind nicht anwendbar.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 1. Landkreis Teltow-Fläming – Landrätin/Landrat oder bestellter Vertreter und Vorsitzende/r des fachlich zuständigen Ausschusses des Kreistages
 2. Stadt Luckenwalde – Bürgermeisterin/Bürgermeister und Vorsitzende/r des fachlich zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung
 3. fünf weiteren von der KMG Kliniken SE entsandten Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates entspricht der kommunalen Wahlperiode. Die Berufung erfolgt zeitnah nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages. Scheidet ein Mitglied des Beirates – gleich aus welchem Grund – vor Ablauf seiner Amts- und Mandatszeit aus dem Beirat aus, so erfolgt die Nachbesetzung wiederum gemäß den Bestimmungen dieses § 1 für den Rest der Amts- und Mandatszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 2

Organisation des Beirates und Beiratsvorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat und leitet die Beiratssitzungen. Erklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Beirat KMG Klinik Luckenwalde“ abgegeben.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Einberufung und Sitzungen des Beirates, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden einberufen, und zwar so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von einem Geschäftsführer der Gesellschaft oder einem Mitglied des Beirates beantragt wird. Der Beirat hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab.

- (2) Die Sitzungen des Beirates werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt und mündlich oder auf andere Weise eingeladen werden.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ggf. vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Mitglied des Beirates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 4

Aufgaben des Beirates

Der Beirat ist über nachfolgende Angelegenheiten der KMG Klinik Luckenwalde zu informieren:

- (1) über eine etwaige Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der KMG Klinik Luckenwalde ;
- (2) über Entscheidungen, die den Charakter des Krankenhauses Luckenwalde und damit die Gesundheitsversorgung der Region nachhaltig verändern und die Krankenhausversorgung im Versorgungsgebiet Luckenwalde gemäß dem Krankenhausplan des Landes Brandenburg betreffen;
- (3) über Bauvorhaben und wichtige Sachverhalte der Wirtschaftsplanung.

Der Beirat kann Empfehlungen abgeben. Die Gesellschaft kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Beirates

Der Beirat kann einmal jährlich von der Geschäftsführung einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft verlangen.

Die Beiratsmitglieder sind über alle Kenntnisse, die sie im Rahmen der Beiratstätigkeit erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Mitglieder des Beirates werden bei der Weiterentwicklung des Krankenhauses Luckenwalde (zukünftig KMG Klinik Luckenwalde) vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist von dem gemeinsamen Verständnis geprägt, dass allein KMG für die operative Betriebsführung des Krankenhauses Luckenwalde verantwortlich ist.